



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 173/21

In der Verwaltungsrechtssache

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 868/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6602461-499 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Ablehnung als unzulässig, int. Schutz in Zypern

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juli 2023 durch die Richterin ■■■■■■ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom ■■■■■■ 2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gesamten Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheides der Beklagten, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Zypern angedroht worden ist.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist ein aus Syrien stammender Palästinenser. Er stellte am [REDACTED] 2016 einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Die zyprischen Behörden teilten mit, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft in Zypern zuerkannt worden sei. Im Rahmen seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am [REDACTED] 2017 erklärte der Kläger, dass er im [REDACTED] 2015 in Zypern einen Asylantrag gestellt und Anfang Juni eine positive Entscheidung über den Asylantrag erhalten habe. Weiter führte der Kläger aus, dass er Zypern verlassen habe, um zu seiner Familie nach Deutschland zu reisen. Zudem gebe es auf Zypern viele Angehörige der syrischen Regierung, sog. Shabiha, von denen er und sein Sohn einmal geschlagen worden seien. Er habe sich auf Zypern nicht sicher gefühlt. Gesundheitliche Beschwerden habe er nicht.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019, zugestellt am [REDACTED] 2019, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 2.) und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Zypern auf, das Bundesgebiet innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 3.). Der Kläger dürfte nicht nach Syrien abgeschoben werden. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4.) und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Ziffer 5.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da die zyprischen Behörden dem Kläger bereits den internationalen Schutz in Form der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hätten. Abschiebungsverbote würden nicht vorliegen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Zypern würden nicht zu der Annahme führen, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegen würde. Gründe, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen könnten, seien nicht erkennbar. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 35, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2019 Klage erhoben und trägt zur Begründung insbesondere vor: Aus dem Verwaltungsvorgang der Beklagten sei nicht ersichtlich, dass Zypern ihm tatsächlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe. Jedenfalls bestünden ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Zypern tatsächlich Gefahr liefe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Zudem habe die Beklagte keine ausreichende Einzelfallprüfung vorgenommen. Die Ehefrau des Klägers sei schwer erkrankt, sie leide unter Diabetes und den Auswirkungen der Krankheit insbesondere auf ihre Augen und Nieren sowie Bluthochdruck und Schmerzen in den Knien. Aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität benötige sie teilweise die Unterstützung des Klägers, zum Beispiel bei Arztbesuchen. Seine Kinder seien bereits eingebürgert worden. Der familiäre Lebensmittelpunkt liege somit in Deutschland. Zudem sei er bereits in einem fortgeschrittenen Alter und arbeite in einem [REDACTED]. Er habe eine Ausbildung zum [REDACTED] absolviert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom [REDACTED] 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung. Zudem seien dem Schriftsatz des Klägers vom [REDACTED] 2023 die ärztlichen Atteste sowie die Einbürgerungsurkunden nicht beigelegt und geeignete ärztliche Unterlagen, die die Pflegebedürftigkeit der Ehefrau belegen, lägen nicht vor. Der Kläger habe bereits anderthalb Jahre auf Zypern gelebt und verfüge über Kenntnisse der englischen Sprache, so dass nicht davon auszugehen sei, dass ihn bei einer Rückführung Nachteile erwarten würden. Dies gelte auch vor dem Hintergrund seiner beruflichen Kenntnisse als Buchhalter und im Bereiche der Pflege. Die Kinder des Klägers seien bereits volljährig.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung des Gerichts informatorisch befragt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigelegten Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2019 ist rechtswidrig und verletzt dadurch den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die unter Ziffer 1. des Bescheides erfolgte Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Asylantrages nach § 29 Abs. 1 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorliegen. Hierbei ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass jedenfalls seit der Zusammenfassung der verschiedenen Unzulässigkeitsgründe in § 29 Abs. 1 AsylG Bescheide, die einen Asylantrag ohne Prüfung der materiell-rechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen, also ohne weitere Sachprüfung, als unzulässig ablehnen, mit der Anfechtungsklage anzugreifen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris; Urt. v. 21.11.2017 - 1 C 39/16 -, juris; Beschl. v. 1.6.2017 - 1 C 9/17 -, juris; Beschl. v. 2.8.2017 - 1 C 37/16 -, juris).

Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Asylantrags des Klägers, dem bereits in Zypern internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Antragsteller bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG - die Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder die Gewährung subsidiären Schutzes - gewährt hat. Diese Befugnis stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens dar, der die Mitgliedstaaten im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu der Vermutung berechtigt und verpflichtet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta (GRCh) steht, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. -, juris).

Allerdings darf ein Mitgliedstaat dann nicht von der Befugnis Gebrauch machen, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen vorheriger Schutzgewährung durch einen anderen Mitgliedstaat als unzulässig abzulehnen, wenn die anerkannt Schutzberechtigten erwartenden Lebensverhältnisse den Antragsteller in dem anderen Mitgliedstaat der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren (vgl. EuGH, Urt. v. 13.11.2019 - C-540/17,

C-541/17 -, Hamed und Omar, juris). Dies setzt voraus, dass er dort aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt ist, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt, d.h. seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, Jawo, und Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. -, Ibrahim u.a., juris). Bei Annahme einer solchen Gefahr darf ein Antragsteller nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht auf ein bloßes Abschiebungsverbot verwiesen werden (vgl. EuGH, Urt. v. 13.11.2019 - C-540/17, C-541/17 -, Hamed und Omar, juris). Vielmehr hat er das Recht auf ein neues Asylverfahren, das ihm jedenfalls die Möglichkeit einräumen muss, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung der damit verbundenen Rechte auch in Deutschland zu erlangen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Zur Annahme einer solchen Gefahr muss eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit überschritten sein. Zunächst ist für die Prognose, ob der Schutzberechtigte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Lage extremer materieller Not geraten würde, auf den (Arbeits-)Willen und die realen Arbeitsmöglichkeiten sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen. Maßgeblich ist dabei auch die Frage, ob er eine besondere Verletzbarkeit aufweist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, Jawo, juris). Erreicht ist die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit nur, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, - wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden -, und ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. -, Ibrahim u.a., juris). Nicht ausreichend ist der Umstand, dass anerkannt Schutzberechtigte in der Regel anders als Zielstaatsangehörige nicht durch familiäre Solidarität aufgefangen werden und so den Mängeln des Sozialsystems des zuständigen Mitgliedsstaates begegnen können (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, Jawo, juris). Ebenso wenig führen Mängel in den dort angebotenen Integrationsprogrammen und weniger günstige Sozialhilfeleistungen oder Lebensbedingungen zur Annahme der Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. -, Ibrahim u.a., juris).

Das Vorliegen der konkreten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK in Bezug auf Zypern ist einzelfallbezogen mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse des konkreten Ausländers zu prüfen. Denn die Bewertung, ob die einem Ausländer in Zypern drohende Gefahr das erforderliche „Mindestmaß an Schwere“ erreicht, ist von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren wie etwa dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen und familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, Rn. 9, juris; OVG Saarland, Beschluss vom 03.06.2019 – 2 A 157/19 –, Rn. 14, juris). So können die persönlichen Verhältnisse beispielsweise dann maßgeblich sein, wenn der Ausländer vermögend ist und deshalb zur Sicherung seines Lebensunterhalts nicht darauf angewiesen ist, in dem betreffenden Land einen Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Sozialleistungen zu erhalten, oder über besondere berufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügt, die ihm einen unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt verschaffen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 18.11.2018 – 10 LA 375/18 –, Rn. 7, juris).

Gemessen an diesem Maßstab ergibt sich nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Erkenntnislage zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG), dass für den Kläger in Zypern aufgrund der dort vorherrschenden allgemeinen Lebensbedingungen von anerkannten Schutzberechtigten die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK besteht.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen führt in seinem Urteil vom 18. Juli 2022 (A 3 K 3246/21 -, juris Rn. 29 ff.) zu den allgemeinen Lebensbedingungen von anerkannten Schutzberechtigten wie folgt aus:

„Die hohen Antragszahlen und in den letzten Jahren auch die Auswirkungen der Pandemie führen nach der Erkenntnislage zu einer strukturellen Überforderung des Asylsystems. Es bestehen deutlich Anhaltspunkte dafür, dass die Republik Zypern trotz einer verglichen mit den Jahren 2012-2015 verbesserten Wirtschaftslage Migranten in der derzeitigen Größenordnung nicht im erforderlichen Umfang versorgen kann. So häufen sich neben Hinweisen, dass die zypriische Verwaltung die Asylverfahren nicht mehr in angemessener Zeit bearbeiten kann, Berichte über problematische Zustände in Unterbringungseinrichtungen. Zypern verfügt derzeit über 1.400 Unterbringungsplätze in zwei staatlichen Unterbringungseinrichtungen. Beide Einrichtungen sind überfüllt. Die Unterbringung erfolgt in einer Einrichtung zum Teil in Zelten, in der anderen in Containern (s. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Zypern, 14.01.2022, S. 13 ff., dort auch zum Folgenden). Die Bedingungen werden zumindest in einem Zentrum als extrem schlecht beschrieben. Nach Einschätzung des AIDA-Berichts zur aktuellen Situation sind Migranten dadurch der Gefahr

von Obdachlosigkeit und Verwahrlosung ausgesetzt. Die sanitären Einrichtungen und die hygienischen Verhältnisse seien unzulänglich. Hervorgehoben wird, dass Kinder und insbesondere alleinstehende Frauen nicht vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt seien bzw. dass es hierfür keine adäquaten Schutzvorkehrungen gebe. Die Versorgung Vulnerabler sei insgesamt verbesserungsbedürftig. Die Situation in den Einrichtungen und die Unterbringungsbedingungen erinnerten an eine Inhaftierung (s. AIDA, Country Report: Cyprus, 2021 update, a.a.O., S. 15 f., 29 u. S. 154 f.; s. ferner USDOS, 2021 Country Report on Human Rights: Cyprus – Republic of Cyprus, 12.04.2022, S. 3 f.).

Die Situation anerkannter Schutzberechtigter ist tendenziell noch angespannter. Anerkannte Schutzberechtigte haben dabei zwar einen Anspruch auf ein gesetzlich garantiertes Mindesteinkommen – insoweit im selben Umfang wie zyprische Staatsangehörige. Allerdings dauert es durchschnittlich sechs Monate, inzwischen teilweise auch bis zu zwölf Monaten, bis entsprechende Anträge bearbeitet sind. Während dieser Zeit haben anerkannte Schutzberechtigte zwar einen Anspruch auf eine Notfallhilfe von 100 – 150 EUR pro Person, die allerdings angesichts gestiegener Preise extrem niedrig ist und als solche für die Deckung der existenziellen Grundbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung und Hygiene) kaum ausreicht und deren Bewilligung ebenfalls ein bis zwei Wochen dauern kann. Weder das staatliche Mindesteinkommen noch die Notfallhilfe sehen Mittel für eine Unterbringung vor. Im Übrigen wird der Zugang zu staatlichen Hilfen auch durch bürokratische Hürden erschwert, etwa durch Schwierigkeiten bei der Eröffnung von Bankkonten, wobei sich die Situation zum Teil gebessert zu haben scheint (s. zum Ganzen BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Zypern, 14.01.2022, S. 17; AIDA, Country Report: Cyprus, 2021 update, a.a.O., S. 159).

Für Schutzberechtigte scheint theoretisch die Möglichkeit zu bestehen, weiter in den Aufnahmezentren untergebracht zu werden, allerdings dürfte dies angesichts der derzeitigen Situation kaum realistisch sein. Die Kosten für eine Mietwohnung auf niedrigsten Niveau durch eigene Arbeit zu decken, ist zwar grundsätzlich möglich, da anerkannte Schutzberechtigte wie Zyprer Zugang zum Arbeitsmarkt haben, allerdings angesichts der hohen Arbeitslosigkeit extrem schwierig (s. AIDA, Country Report: Cyprus, 2021 update, a.a.O., S. 105 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Zypern, 14.01.2022, S. 13).

Insgesamt haben anerkannte Schutzberechtigte damit zumindest in der ersten Zeit keinen effektiven Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen und sind jedenfalls während dieser Zeit, aber – je nach persönlicher Situation, Fähigkeiten und eigener Leistungsfähigkeit – auch danach einem hohen Risiko ausgesetzt, obdachlos zu werden. Generell sind anerkannte Schutzberechtigte darauf angewiesen, auf dem Arbeitsmarkt das zu erwirtschaften, was zur Sicherung ihrer Existenz erforderlich ist, was mit Blick auf den vorhandenen Zugang zum Arbeitsmarkt zwar grundsätzlich möglich, angesichts der wirtschaftlichen Situation in Zypern und dem angespannten Arbeitsmarkt allerdings mit ganz erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.“

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen nach eigener Prüfung der Erkenntnislage an und macht sich die Begründung zu eigen (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 20 K 14780/17.A –, juris; VG Bremen, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 V 187/22 –, juris; VG Hannover, Beschl. v. 26.08.2022 – 2 B 3362/22 –, juris; VG München, Beschl. v. 15.12.2022 – M 3 S 22.50694 –, juris).

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger eine Verelendung aus eigener Kraft abwenden kann. Der ■-jährige Kläger ist zwar gesund und verfügt über englische Sprachkenntnisse sowie berufliche Erfahrung als Lehrer, Buchhalter und im Bereich der Pflege. Mit Blick auf die in den Erkenntnismitteln berichtete Situation auf Zypern kann es dem Kläger jedoch voraussichtlich nicht gelingen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu vermeiden. Die kurzfristig zu erlangende staatliche Unterstützung genügt nach der Erkenntnislage noch nicht einmal annähernd, um eine mit dem nötigsten ausgestattete, niedrigsten Ansprüchen genügende Unterkunft anzumieten. Dass der Kläger auf dem Arbeitsmarkt ein für eine Unterkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt, und um sich zu ernähren und zu waschen, ausreichendes Einkommen erwirtschaften kann, erscheint unrealistisch. Denn es ist nicht erkennbar, dass der Kläger über besondere Fähigkeiten verfügt, die am zyprischen Arbeitsmarkt voraussichtlich gefragt sein werden. Angesichts der hohen Antragszahlen und der Überlastung des Asylsystems erscheint es auch schwer vorstellbar, dass der Kläger in einer Unterbringungseinrichtung ein Obdach finden könnte. So berichtet beispielsweise die Frankfurter Rundschau in ihrem Online-Artikel vom 4. Oktober 2019 „Fluchtpunkt Zypern: Die Insel der Gestrandeten“ (veröffentlicht unter <https://www.fr.de/politik/zypern-insel-gestrandeten-13069536.html>) davon, dass nach den Angaben von Doros Polykarpou, Chef einer der wenigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Zypern, der Staat die Geflüchteten sich selbst überlasse und fast alle Geflüchteten auf Zypern unter dem Existenzminimum lebten. Es sei schwer, eine bezahlbare Wohnung in Zypern zu finden; überall sehe man Flüchtlinge in Parks und Hausruinen schlafen. Vielmehr erscheint es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger auf Zypern in eine Situation geraten werde, in der er seine Existenz allenfalls unter Bedingungen sichern könnte, die einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkämen.

Da eine beachtlich wahrscheinliche Obdachlosigkeit über einen erheblichen Zeitraum hinweg und damit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK nach einer Rückführung nach Zypern hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, kommt es vorliegend nicht mehr darauf an, ob für die Rückkehrprognose von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband auszugehen ist. Bei der Prognose der einem anerkannt Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Zypern drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall

davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris). Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (BVerwG, a. a. O.). Nach diesen Maßgaben ist für die Rückkehrprognose zu beachten, dass davon auszugehen ist, dass der Kläger gemeinsam mit seiner Ehefrau, mit der er seit ca. 36 Jahren verheiratet ist, zurückkehren würde. Da die Kinder bereits volljährig sind, sind diese im Rahmen der Rückkehrprognose nicht miteinzubeziehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ehefrau des Klägers aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden nicht in der Lage wäre, ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern, so dass der Kläger neben seinem eigenen zudem den Lebensunterhalt seiner Ehefrau zu sichern hätte.

Nach alledem kann die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden.

Infolge der gerichtlichen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung ist auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, nebst Abschiebungsandrohung aufzuheben. Denn beide Entscheidungen sind dann jedenfalls verfrüht ergangen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris). Gleiches gilt für die Regelung zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.


qualifiziert elektronisch signiert